

gefassten Beschlüsse.

- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist mit einer einfachen Mehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig.
- 8) Honorarvereinbarungen für den Verein erfolgen individuell zwischen dem Interessenten, dem Aussteller und dem Vereinsvorsitzenden.

§10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder der Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie haben das Recht, unangekündigte Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten und den Bericht in übersichtlicher und schriftlicher Form vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind dann zu Liquidatoren bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke